

Umschulungsvertrag



Landeszahnärztekammer
Rheinland-Pfalz

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Umschulungsvertrag

Zwischen dem/der Umschulenden
(Name, Anschrift)

und dem/der Umzuschulenden
(Name, Anschrift)

geb. am:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse:

Eintragung erfolgt durch die BZK

Vorgemerkt zur **Abschlussprüfung** für

Sommer / Winter _____

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in den anerkannten Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte“ abgeschlossen:

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als Monate.

Es beginnt am und endet am

Die Probezeit beträgt gem. § 20 BBiG Monate (mindestens einen, höchstens vier Monate). Bei einer Unterbrechung der Probezeit um mehr als ein Drittel der vereinbarten Zeit, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis mit dem Tag der bestandenen Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des/der Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.

§ 3 Pflichten des/der Umschulenden

(1) Der/die Umschulende verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde zu legen.
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem/der Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. die ordnungsgemäße Führung des Betrieblichen Ausbildungsnachweises während der Arbeitszeit zu gestatten, regelmäßig zu kontrollieren und durch entsprechende Abzeichnung zu überwachen,
8. dem/der Umzuschulenden Aufgaben und Tätigkeiten zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
9. die/den Umzuschulende(n) für den Besuch der Berufsschule frei zu stellen,
10. dem/der Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

Theoretische Unterweisung:

§ 4 Pflichten des/der Umzuschulenden

Der/die Umzuschulende verpflichtet sich,

1. die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und deren Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes, insbesondere an den vorgeschriebenen Prüfungen, teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. den Betrieblichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und der/dem Umschulenden regelmäßig vorzulegen,
7. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Der/die Umzuschulende kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen, wenn die Umschulung aufgegeben wird oder eine andere Umschulung angestrebt wird.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

.....

.....

2. Der Urlaub beträgt im Jahr Arbeitstage/Werktage.
im Jahr Arbeitstage/Werktage.
Im Jahr Arbeitstage/Werktage.

§ 7 Vergütung

1. Der/die Umschulende gewährt dem/der Umzuschulenden als Vergütung monatlich

vom	bis	EUR
vom	bis	EUR
vom	bis	EUR

2. Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

.....

§ 8 Zeugnis

Der/Die Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 10 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Umschulende/r)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Umzuschulende/r)

.....
(Sichtvermerk der zuständigen Bezirkszahnärztekammer)

.....
(Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur)

.....
(Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers)